



Änderung des Bodenordnungsgebietes Verfahrensgebiet I – Ortslage Bahnsdorf, Verf.-Nr. 6005 M und des Bodenordnungsgebietes Verfahrensgebiet II – Wiederau, Verf.-Nr. 6001 C, beide Stadt Uebigau-Wahrenbrück, Landkreis Elbe-Elster

Luckau, den 23. Aug. 2012

Bekanntgabe

2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Luckau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 12.05.1993 gemäß § 56 LwAnpG¹ in Verbindung mit den §§ 1 und 4 FlurbG² festgestellte, mit 1. Änderungsbeschluss vom 02.09.2002 und mit 1. Teilungsbeschluss vom 09.12.2003 geänderte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens, Verfahrensgebiet I – Ortslage Bahnsdorf, Verf.-Nr. 6005 M und des Bodenordnungsverfahrens, Verfahrensgebiet II – Wiederau, Verf.-Nr. 6001 C

wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 FlurbG und dem BbgLEG³ wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet I – Ortslage Bahnsdorf:

1.1. Hinzuziehung von Flurstücken:

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen:

**Land Brandenburg
Landkreis Elbe-Elster
Stadt Uebigau-Wahrenbrück**

Gemarkung Bahnsdorf, Flur 4, Flurstück 42

Gemarkung Bahnsdorf, Flur 5, Flurstücke 212, 216, 220

Gemarkung Bahnsdorf, Flur 7, Flurstücke 108, 112

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 14], S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])

1.2. Ausschluss von Flurstücken:

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Elbe-Elster
Stadt Uebigau-Wahrenbrück**

Gemarkung Bahnsdorf, Flur 5, Flurstücke 155, 210, 215, 218

Gemarkung Bahnsdorf, Flur 6, Flurstück 60

Gemarkung Bahnsdorf, Flur 7, Flurstücke 103, 106, 110

2. Verfahrensgebiet II – Wiederau:

2.1. Hinzuziehung von Flurstücken:

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen:

**Land Brandenburg
Landkreis Elbe-Elster
Stadt Uebigau-Wahrenbrück**

Gemarkung Bahnsdorf, Flur 5, Flurstücke 155, 210, 215, 218

Gemarkung Bahnsdorf, Flur 6, Flurstück 60

Gemarkung Bahnsdorf, Flur 7, Flurstücke 103, 106, 110

2.2. Ausschluss von Flurstücken:

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Elbe-Elster
Stadt Uebigau-Wahrenbrück**

Gemarkung Bahnsdorf, Flur 4, Flurstück 42

Gemarkung Bahnsdorf, Flur 5, Flurstücke 212, 216, 220

Gemarkung Bahnsdorf, Flur 7, Flurstücke 108, 112

Die Änderungen des Bodenordnungsgebietes Verfahrensgebiet I – Ortslage Bahnsdorf und des Bodenordnungsgebietes Verfahrensgebiet II – Wiederau sind jeweils in den als Anlage beigefügten Kartenauszügen dargestellt.

Die dem Verfahrensgebiet I hinzugezogen und dem Verfahrensgebiet II ausgeschlossenen Flurstücke sind rot gekennzeichnet.

Die dem Verfahrensgebiet I ausgeschlossenen und dem Verfahrensgebiet II hinzugezogenen Flurstücke sind blau gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet I – Ortslage Bahnsdorf hat nunmehr eine Größe von ca. 39,8492 ha.

Das Verfahrensgebiet II – Wiederau hat nunmehr eine Größe von ca. 2.529,7600 ha.

3. Bekanntgabe:

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Kartenauszügen wird den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des 2. Änderungsbeschlusses wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO⁴).

5. Gründe:

Durch die Gebietsänderungen entsteht zwischen den benachbarten Verfahren eine verbesserte Abgrenzung: Mehrere Straßen-, Wege- und Grabenflurstücke der Gemarkung Bahnsdorf (Teile des Flurstücks 1 der Flur 4, Teile der Flurstücke 110, 111, 153, 154, 157 und 158 der Flur 5, Teile des Flurstücks 25 der Flur 6 und Teile der Flurstücke 15, 100, 101, 102 der Flur 7) wurden geteilt, um eine Übereinstimmung der gemeinsamen Grenze des Bodenordnungsgebietes Verfahrensgebiet I und Verfahrensgebiet II mit dem Katasternachweis herzustellen.

Nach dieser katastertechnischen Teilung wechseln die Flurstücke 42 der Flur 4, die Flurstücke 155, 210, 212, 215, 216, 218, 220 der Flur 5, das Flurstück 60 der Flur 6 und die Flurstücke 103, 106, 108, 110, 112 der Flur 7 die Verfahrenszugehörigkeit.

Durch diese Gebietsänderungen entsteht eine zweckmäßigere Abgrenzung zwischen den beiden Verfahren, die dem Katasternachweis entspricht.

Die Voraussetzungen für die Gebietsänderungen und das Interesse der Beteiligten sind gegeben. Die Gebietsänderungen sind geringfügig.

Bodenordnungsverfahren sind besonders wirksame Maßnahmen, um die Agrarstruktur zu verbessern, die Arbeitsproduktivität der bäuerlichen Betriebe zu steigern und die allgemeinen Lebensbedingungen im ländlichen Raum zu verbessern. Dies gilt auch für die Bodenordnungsverfahren Verfahrensgebiet I - Ortslage Bahnsdorf und Verfahrensgebiet II - Wiederau. Durch die Beseitigung der bestehenden Besitzersplitterung, der Verzahnung der beiden Verfahren und die zeitgemäße Gestaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes kann die Agrarstruktur in den Verfahrensgebieten deutlich verbessert und die Bewirtschaftung der Flächen erheblich erleichtert werden. Der baldmögliche Eintritt dieser Vorteile liegt sowohl im Interesse der beteiligten Landwirte als auch im Interesse der Allgemeinheit an einer gesteigerten Arbeitsproduktivität und einer Verbesserung der Einkommensverhältnisse ländlicher Gebiete und Betriebe. Die sofortige Vollziehung war deshalb mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen 2. Änderungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monats nach dem ersten Tag seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden.

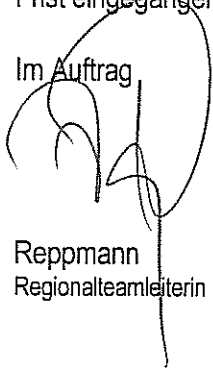
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

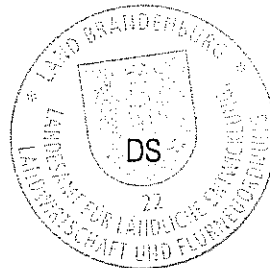
einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Im Auftrag



Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlagen: